



# LANDESVERBAND SÄCHSISCHER ANGLER E.V.

Mitglied im Deutschem Anglerverband e.V.

anerkannter Naturschutzverband gem. § 56 SächsNatSchG

Stand: 21.11.2009

## SATZUNG

des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V.  
im  
Deutschen Anglerverband e.V.  
Anerkannter Naturschutzverband entsprechend  
§ 56 SächsNatSchG i. V. m. § 60 BNatSchG

### § 1

#### Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Landesverband Sächsischer Angler e.V. (nachfolgend LVSA), hat seinen Sitz in Dresden.
2. Der LVSA ist Mitglied im Deutschen Anglerverband e.V..
3. Das Verbreitungsgebiet ist der Freistaat Sachsen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der Gerichtsstand ist Dresden.
5. Der LVSA ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der LVSA ist Anerkannter Naturschutzverband entsprechend § 56 SächsNatSchG.

### § 2

#### Zweck, Aufgaben und Ziele des LVSA

1. Der LVSA ist **selbstlos** tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der LVSA verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des LVSA wird erreicht
  - a) durch den Zusammenschluss der fischereiausübungsberechtigten Anglerverbände des Freistaates Sachsen mit ihren ordentlichen Mitgliedern.
  - b) Auf dieser Basis unterstützt der LVSA e.V. die Zusammenarbeit mit anderen deutschen Landesverbänden mit fischereilicher Zielstellung unter Berücksichtigung des aktiven Naturschutzes.
3. Aufgaben des LVSA e.V. sind:

- a) aktive Arbeit in allen Umwelt-Gewässer-Landschafts-Natur- und Tierschutzfragen. Dazu unterhalten der LVSA e.V. und seine angeschlossenen Verbände intensive Verbindung zum Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, zum Sächsischen Landesfischereiverband und zu den Naturschutzverbänden des Freistaates Sachsen.  
Der LVSA e.V. arbeitet mit den anderen anerkannten Naturschutzverbänden in der Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz gem. § 60 SächsNatSchG zusammen.
- b) Schulung und Beratung seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Hege der Fischbestände, der Gewässerpflege, des Biotop- und Artenschutzes, der Arterhaltung und Eingliederung gefährdeter Fischarten in vorhandene bzw. neu zu schaffende Biotope.
4. Diese Ziele werden erreicht durch:
- den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden Pflanzenwelt und freilebenden einheimischen Tierwelt um und in den Gewässern.
  - die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und Wahrung der Landeskultur sowie die Förderung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes unter Bewahrung der Fischerei-, Land- und Forstwirtschaft.
  - naturschutzgerechtes Verhalten und Waidgerechtigkeit insbesondere durch intensive Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Vereinigungen mit gleicher Zielstellung im Rahmen von § 57 und § 60 SächsNatSchG.
5. Weitere Aufgaben und Ziele sind die Förderung aller Zweige LVSA e.V. und seiner Mitglieder durch die
- a) Förderung und Pflege waidgerechten Angelns
  - b) Förderung des Castingsportes (Turnierangeln)
  - c) Förderung der Jugendarbeit
  - d) Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Ergebnisse seiner Tätigkeit
  - e) Unterstützung seiner ordentlichen Mitglieder bei Erwerb und Pachtung von Gewässern.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der LVSA besteht aus
  1. ordentlichen Mitgliedern
  2. mittelbaren Mitgliedern
  3. kooperativen Mitgliedern auf Landesebene und fördernden Mitgliedern
  4. Ehrenmitgliedern
  5. Ehrenpräsident

2. Ordentliche Mitglieder sind die auf der Ebene der Regierungsbezirke gebildeten Anglerverbände e.V., die das zur Verwaltung übertragene, oder zur Nutzung überlassenen bzw. gepachtete oder rechtsgeschäftlich erworbene Fischereirecht ausüben.
3. Mittelbare Mitglieder sind alle ordentlichen Mitglieder der im Absatz 2 genannten Anglerverbände, sie haben zu gewährleisten, dass alle natürlichen Personen Mitglied in ihren angeschlossenen Vereinen werden können, insofern keine wesentlichen Gründe entgegenstehen.
4. Fachverbände auf Landesebene können als kooperative oder fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen, die sich um die Sächsische Angelei und Fischerei im besonderen Maße verdient gemacht haben, verliehen werden.
6. Die Ehrenpräsidentschaft kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung an eine Person verliehen werden, welche sich um die Belange des LVSA besonders verdient gemacht hat; näheres regelt eine vom Präsidium des LVSA zu erlassene Verfahrensordnung.
7. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme eines schriftlichen Antrages durch das Präsidium erworben. Für die Annahme ist die einfache Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder erforderlich.

#### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den LVSA.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind gehalten, ihre Satzung der des LVSA anzugleichen.

Sie sind verpflichtet:

1. dem LVSA die zur Durchführung des Verbandszweckes erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. die Satzung einzuhalten und Anordnungen der Organe des LVSA zu befolgen und die Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder gemäß Beitragsordnung ohne besondere Aufforderung an den LVSA zu entrichten,
3. durch die tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des LVSA zu unterstützen und ihn über Verhandlungen und Vorgänge von fischereilicher Bedeutung zu informieren,
4. in ihren Satzungen Voraussetzungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der dafür geltenden gesetzlichen Regelungen verbindlich festzuhalten, ihre tatsächlichen Geschäftsführungen danach einzurichten und die Anerkennung als gemeinnütziger Verein durch die zuständige Behörde herbeizuführen,
5. die Mitglieder dürfen keine Pacht- oder Kaufangebote direkt oder indirekt auf ein Gewässer abgeben, das ein Mitglied des LVSA bisher gepachtet oder anderweitig rechtmäßig bewirtschaftet hatte, es sei denn, dass es sein Interesse daran ausdrücklich aufgibt.

Diese Regelung gilt nicht, wenn Gefahr besteht, dass das Gewässer den Verbandsmitgliedern verloren geht.

6. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder(natürliche Personen) ergeben sich aus den Satzungen und Ordnungen des Dachverbandes, des Landesverbandes sowie seiner ordentlichen und mittelbaren Mitglieder.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

### 1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt: Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zulässig und durch eingeschriebenen Brief, an den Präsidenten des LVSA, zu erklären,
2. durch Auflösung ,
3. durch die Aberkennung, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen,
4. durch Ausschluss, der nach rechtlichem Gehör verfügt werden kann, wenn ein Mitglied
  - gröblich gegen die Satzung verstoßen hat, insbesondere Anordnungen der zuständigen Organe nicht befolgt.  
Als Verstoß gilt auch ein wiederholtes Säumnis bei der Zahlung von Beiträgen.
  - eine Handlung begeht die das Ansehen des LVSA oder eines seiner Mitglieder schädigt.
6. Über eine Aberkennung der Mitgliedschaft und über einen Ausschluss entscheidet das Präsidium endgültig.  
Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### 2. Die mittelbare Mitgliedschaft bzw. die Ehrenmitgliedschaft erlischt

1. durch Verlust der Mitgliedschaft in den zugehörigen Organisationen
2. durch Tod
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vermögen des LVSA. Sie haben den fälligen Beitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§ 6 Beiträge**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft zum LVSA ist beitragspflichtig.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird im LVSA von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Veränderungen treten zu Beginn des auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahres in Kraft.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31.03. fällig.
4. Die Höhe der von fördernden Mitgliedern zu zahlende Mitgliedsbeiträge regelt sich nach Vereinbarung.
5. Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.

## **§ 7 Organe**

Organe des LVSA sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Vorstand

## **§ 8 Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. (LVSA).

1. Durch den Präsidenten des Landesverbandes sind einzuberufen:
  - a) die Delegiertenversammlung jährlich
  - b) die außerordentliche Delegiertenversammlung, wenn mindestens ein ordentliches Mitglied es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
  - c) auf Beschluss des Präsidiums.
2. Die Delegiertenversammlungen sind vom Präsidenten mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.  
Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge sind schriftlich einzureichen und können behandelt werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten damit einverstanden sind.
3. Der Delegiertenversammlung obliegt vor allem:
  - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung.
  - b) Die Entlastung des Präsidiums
  - c) Die Wahl des Präsidenten, seiner Vizepräsidenten und der weiteren Präsidiumsmitglieder sowie der Revisoren für einen Zeitraum von 5 Jahren.

- d) Die Genehmigung des Haushaltsplanes.
  - e) Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
  - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - g) Die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
  - h) Die Festlegung der Verbandsveranstaltungen.
4. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, einem Vizepräsidenten oder einem beauftragten des Präsidiums geleitet.
  5. Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme, die nicht übertragbar ist:
    - a) Die Mitglieder des Präsidiums.
    - b) Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder.  
Sie können für je angefangene 1000 ihrer Mitglieder je einen Delegierten entsenden. Grundlage ist dabei die Mitgliederzahl, für die im vorangegangenen Jahr Mitgliedsbeiträge abgerechnet wurden.
  6. Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten.
  7. Die Delegiertenversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Das Wahlverfahren kann in einer Wahlordnung geregelt werden. Soll vom satzungsgemäßen Abstimmungsverfahren abgewichen werden, ist dies in der Wahlordnung zu regeln. Die Wahlordnung ist von der Delegiertenversammlung zu beschließen.
  8. Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.  
Es ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer der Delegiertenversammlung zu unterschreiben.  
Der Schriftführer der Delegiertenversammlung wird vom Versammlungsleiter bestimmt.  
Das Protokoll ist innerhalb von drei Monaten den ordentlichen Mitgliedern zuzusenden.

## **§ 9 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus:
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten mit dem Verantwortungsbereich  
Gewässer, Natur- und Umweltschutz
  - dem Vizepräsidenten mit dem Verantwortungsbereich  
Jugendarbeit, Angel- und Castingsport

dem Vizepräsidenten mit Verantwortungsbereich  
Finanzen (Schatzmeister)

dem Referenten für	dem Schriftführer
dem Referenten für	Gewässerwirtschaft
dem Referenten für	Natur- und Umweltschutz
dem Referenten für	Verbands- und Gewässeraufsicht
dem Referenten für	Jugendarbeit
dem Referenten für	Angeln
dem Referenten für	Casting
dem Referenten für	Meeresangeln
dem Referenten für	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/ Schulung u. Ausbildung

2. Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen diese vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Die Geschäftsverteilung regelt eine vom Präsidium zu erlassene Geschäftsordnung.
4. Über Sitzungen des Präsidiums sind Protokolle anzufertigen, die vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
5. Präsidiumsmitglieder können Arbeitnehmer des LVSA sein.
6. Das Präsidium kann zur Erfüllung der Verbandszwecke Kreditmittel aufnehmen

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die drei Vizepräsidenten.
2. Jeder von ihnen hat Einzelbefugnis; die der Vizepräsidenten wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandmitglieder. Ein Antrag ist also angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## **§ 11 Revisoren**

1. Für die Dauer von fünf Jahren werden durch die Delegiertenversammlung zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt.  
Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

2. Die Revisoren prüfen mindestens zweimal im Jahr das Finanzwesen und Buchwerk des Landesverbandes.  
Die Revisionsberichte sind dem Präsidium und der Delegiertenversammlung vorzulegen.

## **§ 12 Verbandsgeschäftsstelle**

1. Der Landesverband unterhält eine Geschäftsstelle.
2. Das Präsidium bestellt einen Geschäftsführer und regelt dessen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie für alle weiteren Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Anstellungsvertrag.
3. Der Geschäftsführer wird hauptamtlich eingestellt. Er nimmt ohne Stimmrecht an allen Präsidiums- und Vorstandsberatungen teil.
4. Soweit erforderlich kann das Präsidium weitere hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.

## **§ 13 Aufwendungen**

1. Mittel des LVSA dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LVSA.
2. Alle Mitglieder der Organe sind in ihren Funktionen ehrenamtlich tätig.  
Aufwendungen werden im Rahmen der festgelegten Sätze vergütet.  
Es darf keine Person durch Zuwendung oder Leistungen, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
3. Falls es die Situation des Vereins zulässt, sind die Präsidiumsmitglieder berechtigt, ein Entgelt aus der „Ehrenamtszuschale“ nach § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes zu erhalten. Näheres regelt die Finanzordnung des LVSA.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich nur von der Delegiertenversammlung und zwar mit den Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht ggf. für erforderlich gehalten werden, können durch den Präsidenten erfolgen.

## **§ 15 Auflösung des Verbandes**

1. der Verband kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung aufgelöst werden.  
Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei Auflösung des LVSA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die Delegiertenversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

## **§16 Gerichtsstand**

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verband ist das örtlich für Dresden zuständige Gericht.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung wurde beschlossen am 06.12.92 zur Gründungsversammlung in Dresden.

Sie tritt mit dem 06.12.92 in Kraft.

Personelle und redaktionelle Änderung: 11.03.93

Satzungsänderung §1 / §2 / §3 / §4 : 19.02.94

Personelle Veränderung: 06.12.97

Satzungsänderung § 2 / § 3 Punkt 3 01.09.01

Satzungsänderung § 9 07.12.02

Satzungsneufassung 24.11.07

Satzungsänderung § 9 (Aufnahme Punkt 5 u. 6) u. § 13 (Aufnahme Punkt 3) 21.11.2009

Unterschriften (Gründungsmitglieder)

gez.: Lochmann

gez.: Wandkowsky

gez.: Mikulin

gez.: Mitschke

gez.: Rothenbücher

gez.: Hänsel

gez.: Czichon